Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Zentraler Bereich
Telekommunikation und Medien

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 -10, 10787 Berlin

Herrn
Stefan Niggemeier
[redacted]

Tel.: (030) 13 889-0

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter	Datum
521.4501.9	Herr [redacted]	23. März 2009

Einhaltung von Datenschutzbestimmungen in Ihrem Internet-Angebot „www.stefan-niggemeier.de"

Ihr Schreiben vom 2. Januar 2009

Sehr geehrter Herr Niggemeier,

Ihr o. g. Schreiben haben wir dankend erhalten.

Ihrer Auffassung, es handele sich bei den IP-Adressen, die Sie von Nutzern Ihres Angebots speichern, nicht um personenbezogene Daten, können wir nicht folgen: Am offensichtlichsten ist der Personenbezug für diejenigen Nutzer, die einen Kommentar in Ihrem Blog hinterlassen wollen. Von diesen Nutzern erheben Sie nach eigener Darstellung bzw. soweit wir dies auf Ihrer Website sehen konnten, Namen und E-Mail-Adresse. Da es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt, sind auch die in diesem Zusammenhang erhobenen IP-Adressen (unabhängig davon, ob es sich um dynamische oder statische IP-Adressen handelt) als personenbezogene Daten anzusehen.

Jedenfalls bei statischen Adressen kann es sich auch in den Fällen um personenbeziehbare Daten handeln, in denen ein Nutzer lediglich passiv Informationen aus Ihrem Internet-Angebot abruft. Zwar trifft es zu, dass solche statischen Adressen in vielen Fällen an Unternehmen vergeben sind. Dabei kann es sich um Unternehmen mit so vielen Mitarbeitern mit Internet-Zugang handeln, dass ein direkter Personenbezug ohne Mitwirkung des Unternehmens möglicherweise tatsächlich nicht hergestellt werden kann. Es kann sich aber ebenso um Einzelunternehmer (z. B. „Ein-Mann-GmbH") (vgl. Rechtssache C-275/06, Slg. 2008, I-271, Rn. 61 sowie die Nachweise in FN. 31) oder sonstige Einzelpersonen handeln. Da für Sie als Betreiber des Telemediendienstes nicht von vornherein erkennbar ist, ob es sich bei der von Ihnen gespeicherten IP-Adresse um eine dynamische oder eine statische Adresse handelt und wie diese statische Adresse ggf. vergeben ist, müssen Sie den Gesamtdatenbestand der IP-Adressen so behandeln, als wäre er personenbezogen.

Dies verkennt das von Ihnen zitierte Urteil des Amtsgerichts München (Az.: 133 C 5677/08 vom 30. September 2008), das sich soweit hier ersichtlich in der Begründung lediglich auf dynamische IP-Adressen bezieht. Ergänzend möchten wir auf das entgegenstehende Anerkennungs- und Schlussurteil des Landgerichts Berlin vom 5. September 2007 (Az.: 23 S 3/07) hinweisen, in dem dem Bundesjustizministerium die Speicherung der IP-Adressen von Nutzern der dortigen Website als Speicherung personenbezogener Daten untersagt wird. Höchstrichterliche Rechtsprechung zu der Problematik liegt unserer Kenntnis nach bisher nicht vor. Allerdings hat die Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache Promusica/Telefonica ebenfalls die Auffassung vertreten, dass eine dynamische IP-Adresse personenbezogene Daten enthält. Auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden ist in einer jüngst bekannt gewordenen Entscheidung dieser Auffassung gefolgt.

Aus den o. g. Gründen handelt es sich bei den von Ihnen gespeicherten IP-Adressen der Nutzer Ihres Internet-Angebots um personenbezogene Daten bzw. sie müssen wie personenbezogene Daten behandelt werden. Für die Verarbeitung und Nutzung der Daten bedarf es einer Rechtsgrundlage (§ 4 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG). Danach ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Eine Einwilligung wird soweit ersichtlich bei den Betroffenen durch Sie nicht eingeholt. Die Verarbeitung von Nutzungsdaten bei der Nutzung von Internet-Angeboten richtet sich nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG). Gemäß § 15 Abs. 1 TMG darf der Diensteanbieter diese Daten nur erheben und verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen. Über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus dürfen die Daten nur verwendet werden, soweit sie für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer erforderlich sind (§ 15 Abs. 4 TMG). Eine Abrechnung findet jedoch gegenüber Ihren Nutzern nicht statt. Für die Speicherung der IP-Adresse über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus enthält das TMG damit keine Rechtsgrundlage.

Ein Rückgriff auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht möglich, da die dortigen Regelungen sich nicht ausdrücklich auf Telemedien beziehen (vgl. § 12 Abs. 1 TMG).

In Ihrem Schreiben geben Sie unter 3. an, Sie müssten bestimmte IP-Adressen sperren, wenn es von dort aus in der Vergangenheit z. B. zu Rechtsverletzungen gekommen ist, um künftigen Verletzungen vorzubeugen. Zwar haben wir Verständnis für die Schwierigkeiten, die mit dem Angebot einer Kommentarfunktion in einem Blog verbunden sind. Es ist für uns jedoch nicht ersichtlich, dass es sich bei der Sperrung von IP-Adressen um eine in diesem Sinne wirksame Maßnahme handelt. Dies gilt insbesondere deswegen, weil ein Großteil der IP-Adressen dynamisch vergeben wird, sodass Nutzer anhand der IP-Adresse bei zwei aufeinanderfolgenden Besuchen nicht wiedererkannt werden können.

Die Speicherung der IP-Adresse über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus wäre damit nur möglich, wenn Sie eine Einwilligung der Nutzer rechtskräftig einholen würden. Dabei sind die Vorschriften des § 12 Abs. 3 TMG zu beachten, nach denen der Diensteanbieter die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in einer Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen darf, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.

Jedenfalls besteht eine Verpflichtung zur Information der Nutzer über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie ggf. über die Verarbeitung von Daten und Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. EG Nr. L 281 S 31) in allgemein verständlicher Form (§ 13 Abs. 1 TMG). Eine solche Unterrichtung haben wir in Ihrem Angebot nicht auffinden können. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Unterlassung der vorgeschriebenen Unterrichtung um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 TMG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

In Ihrem Schreiben unter 1. geben Sie an, die Erhebung der E-Mail-Adresse erfolge aus Sicherheitsgründen. Eine Verwendung der E-Mail-Adresse erfolge nur, wenn Sie mit dem Nutzer in einen Dialog treten müssten, vor allem, wenn Sie einen Kommentar als besonders heikel ansähen. Diese Begründung rechtfertigt nicht die Erhebung der E-Mail-Adresse als Pflichtfeld. Zur Vorbeugung gegen Missbrauch durch Dritte ist die Erhebung der E-Mail-Adresse unserer Auffassung nach nicht geeignet, allein schon deswegen, weil der Nutzer eine beliebige E-Mail-Adresse – bei der es sich nicht einmal um seine eigene handeln muss – angeben kann. Ihrem Schreiben entnehme ich, dass es auch nicht regelmäßig erforderlich ist, mit den Nutzern anhand der E-Mail-Adresse in Kontakt zu treten. Für eine zwangsweise Erhebung der E-Mail-Adresse als Pflichtfeld besteht damit keine Rechtsgrundlage. Sie könnte allerdings als freiwillige Angabe aufgrund der Einwilligung des Nutzers erhoben werden (vgl. oben).

Wir bitten um Mitteilung, wie Sie die gesetzlichen Anforderungen in Ihrem Angebot umsetzen wollen. Für den Eingang Ihrer Stellungnahme haben wir uns eine Frist bis spätestens **16. April 2009** notiert.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]